

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Ameisen - Naturkindergarten Pliezhausen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Pliezhausen.
- (3) Er ist im Registergericht des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für die Erledigung der lfd. Verwaltungstätigkeit kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein, auch hauptamtlicher, Geschäftsführer berufen werden. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.
Hierzu unterhält der Verein eine oder mehrere Kindergartengruppen als Zweckbetrieb.
- (4) Der Verein ist politisch neutral
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (1a) Arten von Mitgliedschaften:
 - Einzelmitgliedschaft von Einzelpersonen und juristischen Personen
 - Familienmitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft von Einzelpersonen und juristischen Personen
- (2) Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand/die Geschäftsstelle zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

- (3) Jedes Mitglied, außer Fördermitglieder, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden auf ein anderes Mitglied. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
- (6) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankdaten sowie vereinseigene Daten wie Eintritt und Austritt. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt. Diese Daten werden dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung dem Vorstand/der Geschäftsstelle des Vereins zeitnah mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen dazu ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig zum 01.04. eines Geschäftsjahres eingezogen. Bei einem späteren Eintritt im Jahr erfolgt die Zahlung bei Eintritt. Im Jahr des Eintritts und des Austritts erfolgt keine zeitanteilige Erhebung des Mitgliedsbeitrages.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand/der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Jahresende unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich.
Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich das Verhalten des Mitglieds nicht mit dem Zweck und Interessen des Vereins vereinbaren lässt oder Beitragsrückstände trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Wird der Ausschluss nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.
Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird.

- (9) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
- (i) es sich mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug befindet,
 - (ii) sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 4 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser darf nicht null sein.
- (2) Der Beitrag wird mit Bankeinzug zum 01.04 eines Geschäftsjahres erhoben.
- (3) Spenden sind jederzeit willkommen und auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. einzuzahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den 5-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer als weiteres Organ gemäß § 30 BGB („Besonderer Vertreter“) als Leiter der Geschäftsstelle des Vereins bestimmen. Der Geschäftsstelle obliegen alle wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben des Vereins. Dazu erhält er Alleinvertretungsmacht für alle einschlägigen Rechtsgeschäfte innerhalb dieses Geschäftskreises.
Die Berufung und seine Abberufung erfolgen durch den Vorstand.
Ein besonderer Vertreter ist im Vereinsregister einzutragen. Der besondere Vertreter ist befugt, Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet unter anderem über
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
 - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kleinkindgruppen
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - die zu erhebenden Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
 - die Auflösung des Vereins

- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Versammlungsbeginn.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung geheim, sofern die Mitgliederversammlung mehrheitlich dem zustimmt.
- (6) Statt einer Mitgliederversammlung kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe in Textform nur innerhalb gesetzter Frist erfolgen kann. Es gelten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsregeln wie bei einer Präsenzveranstaltung.
- (7) Eine Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege virtuell stattfinden. Dafür genügt der Beschluss des einladenden Vorstandes. Wenn ein Mitglied nicht über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme verfügt, so kann dieses Mitglied über die Beschlussfassungen schriftlich abstimmen. Diese Abstimmungen sind nur gültig, wenn sie vor Beginn der virtuellen oder Präsenzveranstaltung beim Versammlungsleiter eingegangen sind.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils mit Einzelbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird nach der Wahl intern unter den Vorstandsmitgliedern vereinbart.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Ansonsten besteht der Vorstand

aus den verbliebenen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Nachwahl erfolgt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
Wählbar sind grundsätzlich nur natürliche Personen als Mitglieder.
Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand kann folgende Aufgaben auf die Geschäftsstelle übertragen: alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Ist ein Geschäftsführer bestimmt, so vertritt dieser den Verein in seinem Geschäftskreis mit voller Vertretungsmacht.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Eine pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) kann unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins gewährt werden. Darüber und über deren Höhe für das vergangene Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Davon ausgenommen haben die Mitglieder sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (670 BGB).
- (9) Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Ein fristloser Rücktritt ist ausgeschlossen.
Die Mitglieder des Vorstands können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, der für alle

finanzpolitischen Aufgaben zuständig ist, so ist dieser Geschäftsführer für die Aufstellung des Jahresabschlusses zuständig.

(3) Die Buchführung und der Jahresabschluss sind der Gemeinde Pliezhausen zur Überprüfung der Rechnungslegung vorzulegen.

(4) Erfolgt die Rechnungslegung durch den Geschäftsführer, so kann eine Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses durch den Vorstand im Rahmen seiner Kontrollfunktion des Geschäftsführers vorgenommen werden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Weitere Einzelbestimmungen

(1) Der Verein kann sich besondere Ordnungen, z.B. Geschäftsordnung, geben. Diese ergänzen die Satzungsregelungen in einzelnen Bereichen.

(2) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung sofort vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Pliezhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.